

Die semestrierte Oberstufe (SOST)

Kompakt

Was bedeutet die semestrierte Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler?

Ab der 10. Schulstufe mindestens 3-jähriger Schulformen (6. Klasse AHS und II. Jahrgang bzw. 2. Klasse BMHS) werden die Klassen semesterweise geführt. Die semestrierte Oberstufe (SOST) tritt flächendeckend mit 1. September 2023 in Kraft. Standorte, die sich in der NOST befinden und nicht vor 1. September 2021 ins Jahrgangssystem (= ganzjährige System) wechseln oder den Verbleib in der NOST beschließen, befinden sich mit Inkrafttreten am 1. September 2021 ab der 10. Schulstufe aufsteigend in der SOST.

Wie schon bei der NOST verringern sich durch die Semestrierung die **Lerninhalte für den Leistungsnachweis**, weil jeder Unterrichtsgegenstand **pro Semester** beurteilt wird.

Im Unterschied zur NOST muss nicht mehr jeder Unterrichtsgegenstand in jedem Semester positiv abgeschlossen werden. Die Schüler/innen dürfen mit **einem Nicht Genügend/einer Nichtbeurteilung** in einem Semesterzeugnis der betreffenden Schulstufe in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn nicht bereits in einem Semesterzeugnis/Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe derselbe Pflichtgegenstand nicht oder negativ beurteilt wurde und dieser Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Unter den genannten Voraussetzungen können die Schüler/innen **einmalig mit zwei Nicht genügend/Nichtbeurteilungen** aufsteigen, wenn die **Klassenkonferenz** die Berechtigung zum Aufsteigen erteilt (Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall nachweislich zu informieren). Über die negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstände ist die Ablegung einer Semesterprüfung möglich, aber nicht zwingend vorgesehen.

Unverändert sind die Bestimmungen zur **individuellen Lernbegleitung**. Diese kann als eine der möglichen Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern eine **Frühwarnung** vorliegt, und solle jedenfalls genutzt werden.

Die Frist für die Ablegung von Semesterprüfungen ist in der SOST gekürzt worden. Über jeden negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstand kann bis spätestens an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen eine **Semesterprüfung** abgelegt werden, die bis längstens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen **einmal wiederholt** werden kann. Dies gilt sowohl für das Winter- als auch für das Sommersemester.

Antrittsvoraussetzung zur abschließenden Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Kernpunkte der semestrierten Oberstufe

- Semesterzeugnis nach jedem Winter- und Sommersemester, d.h. kürzere Lern- und Beurteilungszeiträume.
- **Individuelle, freiwillige Lernbegleitung** zur ganzheitlichen Unterstützung bei einem drohenden Nicht genügend (Frühwargespräch). Ziel ist die Verbesserung der **gesamten Lernsituation** – es handelt sich somit um keinen gegenstandsbezogenen Förderunterricht.
- Über nicht positiv bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände kann eine Semesterprüfung abgelegt werden, die einmal wiederholt werden darf. Dafür haben die Schüler/innen bis zu den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen Zeit. Für die Wiederholung der

Semesterprüfung stehen vier Wochen ab dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen zur Verfügung. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes für die Ablegung der Semesterprüfungen ist bei einem fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland vorgesehen.

- Die Entscheidung über die **Aufstiegsberechtigung** in die nächsthöhere Schulstufe erfolgt am Ende des **Unterrichtsjahres** bzw. bei Ablegung von Semesterprüfungen an den Wiederholungsprüfungstagen auch nach diesen bzw. bei Wiederholung der Semesterprüfungen bis zu vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen.
- Im Falle einer Klassenwiederholung bleiben **alle zumindest mit Befriedigend beurteilten Leistungen erhalten**. Noten können aber auch weiter verbessert werden, es zählt die jeweils bessere Beurteilung. Entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten am Standort ist es eventuell sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht zu besuchen. Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch freiwerdende Zeit ist jedenfalls für andere schulische Angebote zu nutzen.
- **Antrittsberechtigt** zur Abschluss-, Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung sind jene Schüler/innen, die die **letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich** abgeschlossen haben.
- **Einzelne Unterrichtsgegenstände können durch Ablegung von Semesterprüfungen vorgezogen** bzw. sodann **übersprungen werden**. Damit wird auch ein früherer Antritt zur abschließenden Prüfung im jeweiligen Pflichtgegenstand ermöglicht.
- In der SOST sind **keine „Parkplatzprüfungen“** (d.h. dritte Wiederholung einer Semesterprüfung) vorgesehen. Allerdings gibt es Übergangsregelungen für den Fall eines Systemwechsels (bei Schulstufenwiederholung, Schulwechsel oder Übertritt) von der NOST in das ganzjährige System bzw. in die SOST. In diesem Fall müssen bestehende Parkplatzprüfungen durch sogenannte **„Ausgleichsprüfungen“** innerhalb einer bestimmten Frist positiv abgelegt werden. Gelingt dies nicht, kommt es – ohne eine Wiederholungsmöglichkeit – zur Beendigung des Schulbesuchs.

Die Grafik zeigt ein Beispiel für einen möglichen Ablauf der Semesterprüfungen einer Schülerin / eines Schülers mit einem »Nicht genügend« im 3. Semester und einem weiteren »Nicht genügend« im 4. Semester.

